



## Beschlussvorlage

**VorlagenNr:** VL-34/2025

**Amt:** Amt für Wohnen und Soziales

**Aktenz.:** 50-Lu

**Datum:** 29.01.2026

### Beratungsfolge

Gremium	Termin	Kennung	Beratungsaktion
Ausschuss für Schule, Soziales, Sport und Kultur	24.02.2026	öffentlich	empfehlend
Rat der Gemeinde Hiddenhausen	19.03.2026	öffentlich	beschließend

### **Betreff:**

### **Nutzung der Opt-Out-Regelung im Verfahren zur Einführung der Bezahlkarte für Leistungsempfänger nach dem Asylbewerberleistungsgesetz**

### **Beschlussvorschlag:**

Die Gemeinde Hiddenhausen macht zunächst von der Möglichkeit der Opt-Out-Regelung des § 4 der Bezahlkartenverordnung des Landes NRW Gebrauch. Dies gilt rückwirkend auf den Tag des Inkrafttretens der Verordnung.

Die Leistungen für Empfänger nach dem Asylbewerberleistungsgesetz sollen zunächst nicht in Form der Bezahlkarte erbracht werden. Eine erneute Entscheidung ist zu treffen, wenn die Zuweisungszahlen nach dem Flüchtlingsaufnahmegesetz signifikant steigen.

Finanzielle Auswirkungen:		Kosten:	
Finanzmittel verfügbar:		Produkt:	006 313 001
Klimatische Auswirkungen:	<input type="checkbox"/>	POSITIV	<input type="checkbox"/>
		NEGATIV	<input checked="" type="checkbox"/>
		NEUTRAL	<input type="checkbox"/>
Begründung;			

### **Sachdarstellung:**

#### **Rechtliche Grundlagen:**

Die Ministerpräsidenten haben sich am 20.Juni 2024 darauf verständigt flächendeckend eine Bezahlkarte für Empfänger von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz einzuführen.

Die Bezahlkarte ist für Empfänger von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz vorgesehen. Das sind Geflüchtete, deren Asylantrag abgelehnt worden ist (Duldung) oder deren Asylverfahren nicht abschließend entschieden worden ist (Aufenthaltsgestattung). Keine Bezahlkarte erhalten ukrainische Geflüchtete und anerkannte Geflüchtete, da diese dem SGB II/Bürgergeld zuzuordnen sind.

Flüchtlinge aus der Ukraine, die ab dem 01.04.2025 eingereist sind, sollen nach den Plänen der Bundesregierung wieder Asylbewerberleistungen statt Bürgergeld erhalten. Dieser Personenkreis würde dann über die Bezahlkarte abgewickelt. Dies betrifft 14 Personen (Stand 28.01.2026)

Bei der Bezahlkarte handelt es sich um eine guthabenbasierte Visa-Debitkarte, mit der nur Bargeldauszahlungen bis 50 € pro Person möglich sind. Geldtransferdienstleistungen ins Ausland, Zahlungen für Glücksspielangebote und sexuelle Dienstleistungen sind ausgeschlossen. Die Karte kann nur innerhalb von Deutschland eingesetzt werden. Eine regionale Beschränkung der Bezahlkarte innerhalb Deutschlands ist nicht zulässig.

Zu der Einführung der Bezahlkarte hat das Land NRW zum 01.01.2025 die Bezahlkartenverordnung erlassen.

Diese sieht vor, dass die Bezahlkarte in den Kommunen einzuführen ist. Kommunen können beschließen, die Karte durch Anwendung der Opt-Out-Regelung (§ 4 Bezahlkartenverordnung) nicht einzuführen. Kommunen, die sich zunächst dafür entschieden haben, die Karte nicht einzuführen, können diese Entscheidung in der Zukunft revidieren und die Karte einführen.

Mit der Verordnung zur Änderung der Bezahlkartenverordnung vom 10.09.25 hat das Land die Regeln für die Einführung in zwei Punkten konkretisiert:

### **1. Übergangsregelung:**

Personen, die ab dem 01.01.2025 erstmalig Grundleistungen erhalten, sind für die Auszahlung über die Bezahlkarte vorgesehen. Personen die zum 31.12.2024 die Grundleistungen nach § 3 AsylbLG bezogen haben, sollen die Leistungen erst ab dem 01.01.2027 über die Bezahlkarte erhalten

Personen, die die erhöhten Leistungen zum Stichtag 31.12.2025 erhalten haben, sind für die Auszahlung über die Bezahlkarte erst zum 01.01.2028 vorgesehen.

Nach Stand vom 28.01.2026 ergeben sich folgende Personenanzahl für die die Bezahlkarte in Betracht kommen:

ab dem 01.10.2025: 2 Personen  
ab dem 01.01.2026: 2 Personen  
ab dem 01.01.2027: 10 Personen, davon 2 Kinder  
ab dem 01.01.2028: 21 Personen, davon 4 Kinder

### **2. Überweisungen/Lastschrift:**

Überweisungen und Lastschriften sind nur auf Antrag möglich. Dies ist vom Amt für Wohnen und Soziales zu prüfen und der Zahlungsempfänger im System zu erfassen und freizugeben.

### **Ziel der Bezahlkarte:**

Die Bezahlkarte soll Geldüberweisungen in das Heimatland verhindern.

Aufgrund der geringen Leistungshöhe ist fraglich, inwiefern tatsächlich Spielräume bestehen Geld ins Ausland zu überweisen.

Eine alleinstehende Person erhält die 455 € pro Monat und bei einem Aufenthalt länger als 36 Monate analog dem Bürgergeld 563 € pro Monat. Die Unterkunftskosten werden als Sachleistung erbracht.

### **Verfahren der Bezahlkarte:**

Gebührenfreie Bargeldauszahlungen sind nur bei Handelsketten möglich. Bei Abhebungen an Bankautomaten sind Gebühren fällig.

### **Integrationsgedanke:**

In § 47 des Asylgesetzes ist festgeschrieben, dass Flüchtlinge im Fall der Ablehnung des Asylantrages bis zur Ausreise oder Vollzug der Abschiebungsandrohung in den Unterkünften des Landes verbleiben, längstens jedoch 18 Monate und bei Familien längstens 6 Monate. Erst dann soll eine Verteilung in die Kommunen vorgenommen werden.

Dies bedeutet, dass in den Kommunen nur die Geflüchteten kommen sollen, bei denen eine schnelle Rückführung nicht möglich ist oder die eine Bleibeperspektive haben. Hier stellt sich dann die Aufgabe diese Menschen zu integrieren. Dies geschieht in Hiddenhausen mit Sprachkursangeboten, Unterstützung bei der Aufnahme einer Erwerbstätigkeit und bei der

Wohnungssuche. Auch die Schulen und Kitas versuchen alles um die Kinder zu integrieren. Diesem Integrationsgedanken erschwert die Bezahlkarte, da sie eigenverantwortliches Handeln einschränkt und ein Abschneiden von der Teilhabe am sozialen Leben droht.

**Finanzierung:**

Das Land hat zugesagt, den Kommunen die Aufwendungen für die Bezahlkarte zu erstatten.

**Verwaltungsaufwand:**

Derzeit werden die Geldleistungen auf ein Bankkonto überwiesen. Mieten, Benutzungsgebühren; Essensgelder nach dem Bildungs- und Teilhabepaket werden nicht an die Hilfeempfänger ausgezahlt, sondern direkt an die Gemeindekasse/Anbieter ausgezahlt.

Neuankommende Geflüchtete erhalten die Leistungen per Barscheck. Sobald festgestellt wird, dass sie sich dauerhaft in Hiddenhausen aufhalten, erfolgt eine Umstellung auf eine Kontozahlung. Kommen Flüchtlinge ihren Mitwirkungspflichten nicht nach oder es entsteht der Eindruck, dass Sie sich hier nicht aufhalten wird-ohne großen Aufwand- wieder auf eine Auszahlung per Scheck umgestellt.

Der Zahlungsrhythmus bei einer Scheckauszahlung ist in der Regel 14-tägig.

Aktuell werden in zwei Fällen die Leistungen per Scheck ausgezahlt.

Mit der Einführung der Bezahlkarte wird mit einem erhöhten Verwaltungsaufwand gerechnet. Dieser ergibt sich aus folgenden Punkten:

- Austausch, Neuausstellung, Sperrung von Karten bei Verlust, Kündigung bei Wegfall des Leistungsanspruches
- Prüfung von Härtefällen
- Individuelle Anpassungen bei der Begrenzung der Barauszahlung, auch auf Antrag
- Abrechnen der Kosten mit dem Land
- Verwalten der Überweisungsmöglichkeiten

Der Bürgermeister

Anlage(n):

- keine